

die Pfändung von Arbeitseinkünften, anderen Forderungen oder von Sachen des Schuldners ergebnislos verlaufen sein muß. Erfolglosigkeit der Vollstreckung liegt auch dann vor, wenn erkennbar ist, daß die Schadenersatzverpflichtung durch eine Vollstreckung in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn der Drittschuldner mitteilt, daß der Schuldner umfangreiche, in der Rangfolge vorangehende Ansprüche zu befriedigen hat. Eine Vollstreckung läßt auch dann keinen Erfolg erwarten, wenn der Schuldner nicht arbeitet oder seine Arbeitsstelle unbekannt ist bzw. erst ermittelt werden muß und eine Vollstreckung in sonstige Vermögenswerte oder in Sachen des Schuldners ergebnislos verlief.

Erfolglosigkeit i. S. des § 7 Ziff. 2 wird unterstellt, wenn eine Vollstreckung gegen den Schuldner in der DDR nicht möglich ist. Zur Wahrung seiner Interessen wird der Gläubiger in diesen Fällen nicht auf die — mitunter langwierige — Vollstreckung im Ausland im Wege der Rechtshilfe verwiesen.

Unabhängig davon, aus welchen Gründen von der Erfolglosigkeit einer Vollstreckung auszugehen ist, hat der durch die Straftat geschädigte Bürger in jedem Fall einen Antrag auf Vollstreckung seines Schadenersatzanspruchs zu stellen. Das Ergebnis der vom Sekretär vorgenommenen Prüfung hinsichtlich der Vollstreckungsmöglichkeiten ist der Vollstreckungsakte zu entnehmen.

Eine staatliche Vorauszahlung wird gemäß § 8 Abs. 1 nicht gewährt, wenn der Ersatz des Schadens auf andere Weise erfolgt oder erfolgen kann. Die Vorauszahlung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Geschädigte einen Anspruch auf Versicherungsleistungen nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften hat. Das können sowohl Leistungen der Sozialversicherung als auch der Staatlichen Versicherung der DDR sein. Die im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen entstehenden Schadenersatzansprüche werden in der Regel auf der Grundlage der Bestimmungen über die Kraftfahr-Haftpflicht- oder Kasko-Versicherung reguliert, so daß eine staatliche Vorauszahlung nicht erforderlich ist.

Bei durch Straftaten verursachten Gesundheitsschäden erhält der Geschädigte umfangreiche Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wie z. B. medizinische Betreuung einschließlich Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Krankengeld und unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente.⁴ Befindet sich der Geschädigte in einem Dienst- oder besonderen Beschäftigungsverhältnis, kann u. U. Schadenersatz auf andere Weise⁵ erlangt werden.

Die staatliche Vorauszahlung ist jedoch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Geschädigte Leistungen aus einer freiwilligen Personenversicherung erhält. Mit dem Abschluß eines solchen Versicherungsvertrags hat der Bürger eine zusätzliche Vorsorge für bestimmte Ereignisse, wie z. B. für Körperschäden durch Unfall oder für den Todesfall, getroffen. Die Personenversicherung ergänzt die Leistungen der Sozialversicherung; sie berührt in der Regel nicht die Schadenersatzverpflichtung des Schädigers und ihre zügige Realisierung.⁶

Die Gewährung einer staatlichen Vorauszahlung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der geschädigte Bürger durch sein Verhalten Anlaß zur Straftat gegeben hat. Ein solcher Anlaß kann z. B. darin bestehen, daß der Geschädigte durch moralisches Fehlverhalten oder auf andere Weise den Schädiger provoziert, der dann eine Straftat im Affekt begeht. Diese nach § 8 Abs. 2 mögliche Einschränkung der Vorauszahlung berührt nicht die sich aus § 341 ZGB ergebende Mitverantwortlichkeit des Geschädigten, die bereits bei der Verurteilung zum Schadenersatz zu prüfen war. Wird festgestellt, daß der Geschädigte Anlaß zur Straftat gegeben hat, ist die Entscheidung darüber, inwieweit die staatliche Vorauszahlung teilweise oder ganz versagt wird, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu treffen.

Voraussetzungen und Umfang der staatlichen Vorauszahlung

Unter Beachtung der Schwere der Straftat und ihrer Auswirkungen auf die Gesundheit des Geschädigten sowie unter

Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse und wirtschaftlichen Lage werden in den §§ 3 bis 6 die eine staatliche Vorauszahlung begründenden Schadensfälle im einzelnen geregelt. Entsprechend den materiellrechtlichen Voraussetzungen sind drei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Gesundheitsschäden

Zu den Hauptanwendungsfällen für die Gewährung einer Vorauszahlung gehören durch Straftaten verursachte Gesundheitsschäden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des Geschädigten geführt haben (§ 3 Abs. 1 Satz 1). In Betracht kommen alle Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. In der Regel handelt es sich hier um Gewaltdelikte mit schwerwiegenden Auswirkungen für den Geschädigten (insbesondere schwere Körperverletzung, versuchter Mord oder Totschlag).

Inwieweit eine Beeinträchtigung als erheblich anzusehen ist, ist im Verhältnis zu den bisherigen Lebensbedingungen des Geschädigten zu beurteilen. Arbeitsunfähigkeit über einen längeren Zeitraum, stationäre Behandlungen, Invalidität sowie Dauerschäden (z. B. Verlust von Gliedmaßen oder Sinnesorganen) oder nicht auszuschließende Folgeschäden sind wichtige Anhaltspunkte. Als Grundlage für diese Einschätzung dienen die im Straf- und/oder Zivilurteil oder in Gutachten getroffenen Feststellungen zur Schwere und zu den Auswirkungen der Gesundheitsschädigung. Ebenso lassen sich aus der Höhe des zuerkannten Schadenersatzes Schlußfolgerungen auf den Grad der Beeinträchtigung ziehen.

Eine staatliche Vorauszahlung wird auch gewährt, wenn auf Grund der Umstände der Begehung der Straftat und ihrer Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ein unverzüglicher Schadensausgleich geboten ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Auch diese Fälle setzen voraus, daß dem Bürger durch die Straftat ein Gesundheitsschaden zugefügt worden ist. Dieser Schaden muß allerdings nicht zu der erheblichen Beeinträchtigung i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 geführt haben. Auswirkungen auf die Öffentlichkeit kann eine schadensverursachende Straftat, die gegen das Leben oder die Gesundheit oder gegen die Freiheit und Würde des Menschen gerichtet war, z. B. dann haben, wenn der Täter in skrupelloser Weise sein Opfer in akute Lebensgefahr gebracht hat oder innerhalb kurzer Zeit mehrere Gewaltverbrechen beging, die unter der Bevölkerung des Territoriums Unruhe auslösten. In diesen Fällen ist eine zügige Schadensregulierung im gesellschaftlichen Interesse geboten.

Der Umfang der auf § 3 Abs. 1 gestützten Ansprüche auf Schadenersatzvorauszahlung wird in Abs. 2 näher bestimmt. Da hier die Folgen des Gesundheitsschadens reguliert werden, umfaßt der Ersatz den nach § 338 ZBB zuerkannten Anspruch. Dazu gehören die für die Heilung erforderlichen Aufwendungen — sofern sie nicht von der Sozialversicherung oder der Staatlichen Versicherung der DDR getragen wurden —, das entgangene und noch entgehende Arbeitseinkommen, sonstige Einkommensminderungen, erhöhte Aufwendungen oder weitere durch die Straftat verursachte Nachteile sowie ein Ausgleichsanspruch nach § 338 Abs. 3 ZGB.

Der Ersatz weiterer Schäden i. S. des § 336 Abs. 1 ZGB im Wege der Vorauszahlung ist eingegrenzt. Er umfaßt die

4 Vgl. § 19 ff. der VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 373) i. d. F. der StipendienVO vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 299), der VO über die Verbesserung von Leistungen nach der Geburt des dritten und jedes weiteren Kindes und für verheiratete werktätige Mütter mit drei und mehr Kindern bei Pflege erkrankter Kinder vom 24. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 193), der VO über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern vom 16. Juli 1985 (GBl. I Nr. 21 S. 249) unter Berücksichtigung der VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241) sowie der VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 243).

5 Vgl. z. B. § 11 SVO, wonach Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe erhalten; für die Dauer ihres Dienstes in diesen Organen haben sie keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung.

6 Vgl. aber § 256 Abs. 4 ZGB zum Übergang von Ersatzansprüchen.